



Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 241; SVBl. S. 455)
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357 ber. S. 463), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 456) - VORIS 22410 -
- c) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297)
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2014 (SVBl. S. 525) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 453) - VORIS 22410
- g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 456)
- h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 457) - VORIS 22410 -
- i) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224)
- j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBl. S. 116) - VORIS 22410 -
- k) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -
- m) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 1.12.2011 -32-81431- (SVBl. S. 481, ber. 2013 S. 223) - VORIS 22410 -
- n) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 -31-80009- (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410 -
- o) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, ber. 2012 S. 223), geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81011 (SVBl. S. 221) - VORIS 22410 -

- Auszug -

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflichtunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 1 (**Anlage 1**) oder aus Pflichtunterricht, Profilunterricht und Wahlunterricht nach Stundentafel 2 (**Anlage 2**).

3.2 Der Schulvorstand entscheidet, nach welcher Stundentafel der Unterricht erteilt wird; er kann auch entscheiden, dass der Unterricht für den einen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 1 und für den anderen Teil der Lerngruppen nach Stundentafel 2 erteilt wird. Der Schulleiternrat ist vor dieser Entscheidung zu hören (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Auf die Möglichkeit der abweichenden Fachstunden- und Schülerpflichtstundenverteilung je Schuljahrgang nach Nr. 3.7.1 wird hingewiesen.

3.3 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands Unterricht mit besonderem Schwerpunkt eingerichtet werden in

- alten Sprachen,
- neuen Sprachen,
- Musik,
- Mathematik / Naturwissenschaften.

Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet.

3.3.1 Am Gymnasium mit besonderem altsprachlichen Schwerpunkt wird Griechisch als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt.

3.3.2 Am Gymnasium mit besonderem neusprachlichen Schwerpunkt wird eine an der Schule genehmigte Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 8 bis 10 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist.

3.3.3 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt.

3.3.4 Am Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Mathematik / Naturwissenschaften werden in den Schuljahrgängen 8 bis 10 die in der Stundentafel vorgegebenen Wochenstunden für den Profilunterricht zur Verstärkung des Unterrichts im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich des Faches Informatik verwendet. Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden.

3.3.5 Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers für einen bestimmten Unterricht mit besonderem Schwerpunkt gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10, für den besonderen Schwerpunkt Musik für die Schuljahrgänge 6 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem besonderen Schwerpunkt oder ein Wechsel des besonderen Schwerpunktes zum Ende eines Schuljahres möglich. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.

3.4 Zur Bildung von Profilen kann nach Entscheidung des Schulvorstands abweichend von Nr. 3.3 Wahlpflichtunterricht eingerichtet werden. Der Wahlpflichtunterricht wird in der Regel klassenübergreifend erteilt. Für den Unterricht werden die Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) der Stundentafel 2 verwendet. Der Wahlpflichtunterricht umfasst folgende Fachbereiche und Fächer:

- Fremdsprachlicher Fachbereich: Hierzu gehören alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler sind und als dritte Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache betrieben werden können;
- Musisch-künstlerischer Fachbereich: Musik, Kunst;
- Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich: Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion / Werte und Normen, Arbeit-Wirtschaft-Technik;
- Naturwissenschaftlicher Fachbereich: Physik, Chemie, Biologie sowie Informatik;
- Sport in Verbindung mit einem Fach eines der unter den Spiegelstrichen eins bis vier genannten Fachbereiche.

3.4.1 Folgende Fächer können in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für diese Fächer eine Unterrichtsgenehmigung erteilt ist: Pädagogik, Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Ernährungslehre mit Chemie und Darstellendes Spiel.

3.4.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen im Wahlpflichtunterricht entweder eine weitere Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache oder zwei Fächer in einem anderen Fachbereich oder in zwei verschiedenen anderen Fachbereichen. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern werden zensiert und sind versetzungs- und abschlusswirksam.

3.4.3 Wahlpflichtunterricht ist nach den Möglichkeiten der Schule einzurichten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht. Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten; darunter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nicht sprachliche Angebote sein. Wahlpflichtunterricht kann schuljahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.

3.4.4 Die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für einen bestimmten Wahlpflichtunterricht gilt im Regelfall für die Schuljahrgänge 8 bis 10. Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der zuständigen Klassenkonferenz ein Ausscheiden aus dem Wahlpflichtbereich oder der Wechsel eines Faches im Wahlpflichtbereich zum Ende eines Schuljahres zulässig. In einem solchen Fall sind die fehlenden Kenntnisse von der Schülerin oder dem Schüler selbstständig nachzuholen.

3.5 In Sachfächern kann der Unterricht nach Nr. 4.7.5 fremdsprachig erteilt werden.

3.6 Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.7.5 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.

3.7 *Allgemeine Anmerkungen*

3.7.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann der Schulvorstand eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, vorübergehend zwei Lehrkräfte im Fachunterricht gleichzeitig einzusetzen oder Klassenteilungen vorzunehmen; aus diesen Gründen darf Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht gekürzt und können zusätzliche Lehrerwochenstunden nicht beansprucht werden. Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Fachstundenanteile gemäß Stundentafel kann hierbei nachrangig sein.

3.7.3 Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in ihren Klassen möglichst nicht weniger als vier Wochenstunden Unterricht erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel eine Klasse in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Der Unterricht in einer Lerngruppe sollte von möglichst wenigen Lehrkräften erteilt werden.

3.7.4 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 7 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.7.5 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Halbjahresunterricht mit zwei Wochenstunden anzusetzen. Wird der Unterricht in mehreren Fächern in einer Klasse durch eine Lehrkraft erteilt, ist Epochenunterricht zulässig. Bei geeigneten Unterrichtsinhalten und -methoden soll auch fachübergreifend und fächerverbindend gearbeitet werden.

3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e.

3.7.7 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.7.8 Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 sind Wahlfächer in der Regel mit zwei Wochenstunden anzubieten. Eine Wahlfremdsprache nach Nr. 4.7.4.4 wird zwei-, drei- oder vierstündig angeboten.

**Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentafel 1)
(allgemeine Studentafel)**

Bereich	Aufgabefeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
		Erste Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
		Biologie))	1	1	2	1	8
		Chemie) 4 ¹⁾) 3 ¹⁾	1	1	1	2	7
		Physik))	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
		Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2
B. Wahlunterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ²⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 1:

- 1) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 2) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 3 zu verwenden.
- 3) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

**Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel 2)
(Studentafel mit Profilunterricht)**

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	3	3	22
		Erste Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	3	3	3	17
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	2	2	1	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	1	1	8
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	3	22
		Biologie))	1	1	2	1	8
		Chemie) 4 ¹⁾) 3 ¹⁾	1	1	1	2	7
		Physik))	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2	
B. Profilunterricht		Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht	-	- ²⁾	- ²⁾	3 ³⁾	4	4	11
C. Wahlunterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ⁴⁾	+ ²⁾	+ ²⁾	+	+	+	+ ⁵⁾
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	32	32	32	185
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 2:

- ¹⁾ Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- ²⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 vierstündig erteilt. Für diese Lerngruppe sind in den Schuljahrgängen 6 und 7 Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 5 zu verwenden.
- ³⁾ Eine Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache ist vierstündig zu unterrichten.
- ⁴⁾ Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 5 zu verwenden.
- ⁵⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.